



## Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Blumberg

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 25.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 19.12.2017 zuletzt geändert mit Satzung vom 15.07.2021, beschlossen:

### Artikel 1

§ 43 erhält folgende Fassung

### § 43 Höhe der Abwassergebühren

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt<br>je Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) Abwasser   | 3,28 €.  |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41 a) beträgt<br>je Quadratmeter (m <sup>2</sup> ) versiegelte Fläche   | 0,56 €.  |
| (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt die<br>Abwassergebühr je m <sup>3</sup> Abwasser   | 3,28 €.  |
| (4) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für<br>jeden m <sup>3</sup> Klärschlamm  | 89,19 €. |
| (5) Bei geschlossenen Gruben beträgt die Gebühr für<br>jeden m <sup>3</sup> Klärschlamm  | 37,21 €. |
| (6) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage<br>gebracht wird (§ 39 Abs. 5) beträgt die Abwassergebühr je m <sup>3</sup> Abwasser:  |          |
| a. bei Abwasser aus Kleinkläranlagen   | 56,50 €  |
| b. bei Abwasser aus geschlossenen Gruben   | 4,52 €.  |
| (7) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des<br>§ 41 a während des Veranlagungszeitraumes oder verändert sie sich insoweit,<br>wird für jeden Tag, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein<br>Dreihundertfünfundsechzigstel der Jahresgebühr angesetzt. |          |

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Blumberg, den 25.11.2021

Markus Keller  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blumberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.